

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, als untere Wasserbehörde

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt die Durchführung nachstehend angeführter Maßnahmen:

Neutrassierung des Mühlgrabens (Graben 2) und die Anlage eines Retentionsteiches nördlich der Kleingartenanlage „Kedingshagen II“

Der Landrat als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntgabe vom 24. Februar 2010 I 94, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 I 1163 durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat als untere Wasserbehörde wird über den Antrag gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 68 Landeswassergesetz (LWaG M-V) entscheiden.

Im Auftrag

Michael-W. Iden